

§ 4 Repräsentation

I. Einleitung

1. Repräsentation und die Präsenz der Anderen

Die Dimension der Repräsentation liegt quer zu denen der Umverteilung und Anerkennung. Sie ist auf den politischen Raum und politische Entscheidungsstrukturen bezogen, die den institutionellen Rahmen für die Aushandlung von Umverteilung und Anerkennung setzen. Nancy Fraser fragt daher: »Do the boundaries of political community wrongly exclude some who are actually entitled to representation? Do the community's decision rules accord equal voice in public deliberations and for representation in public decision making to all members?«¹ Mit dieser Dimension möchte sie auf die fehlende Repräsentation marginalisierter Subjektpositionen – insbesondere der *global poor* – im Politischen aufmerksam machen und die gleichberechtigte Teilhabe an Prozessen der Selbstregierung problematisieren. Repräsentation stellt also Fragen nach der Gestaltung der Deliberations- und Entscheidungsstrukturen, also den Möglichkeiten Anerkennungs- und Umverteilungsforderungen zu verhandeln.

Ich möchte diese Dimension etwas weiter verstehen, und die Frage nach dem *wer* um die Frage nach dem *was* erweitern. In Hinblick auf demokratische Prozesse zeigt sich Ungleichheit ja darin, dass das, was als relevant angesehen wird zugleich eine Grenze des Thematisierbaren formuliert. Nicht alle Themen und Lebenserfahrungen finden gleichermaßen Eingang in die demokratischen Prozesse und staatlichen Institutionen.

Die Forderung von Fraser nach der Repräsentation »der Anderen« im politischen Prozess möchte ich mit Überlegungen von Anne Phillips zu einer Politik der Präsenz vertiefen. Mit Phillips soll für das Verfassungsaudit ein Begriff von Repräsentation entwickelt werden, der sich nicht auf repräsentative Demokratie bezieht, sondern als Ungleichheitsdimension auf die fehlende oder unzureichende Präsenz nicht-hegemonialer Subjektpositionen und ihrer Lebenserfahrungen in den verfassungsrechtlich konstituierten staatlichen Institutionen und Prozessen verweist.

Dies soll einleitend entwickelt werden. Dafür wird zunächst Phillips Kritik der liberalen Demokratie und ihr Vorschlag für eine Politik der Präsenz dargelegt (1.1). Da Phillips Ansatz auf die politische Inklusion von Frauen und Minderheiten zielt und sich daher mit identitätsbasierter Ungleichheit auseinandersetzt, wird anschließend auf die Repräsentation von Klasse eingegangen (1.2). Dann werden der Aufbau des Kapitels und die zu untersuchenden Verfassungsnormen erläutert (2.).

1 Fraser, *Reframing Justice*, S. 44.

1.1 *Politics of Presence: Geschlecht*

Anne Phillips nimmt die Diskussion um die Forderung nach fairerer politischer Repräsentation von Frauen und Minderheiten zum Anlass, um sich mit der Frage nach politischer Gleichheit, Repräsentation und, wie sie es nennt, einer *politics of presence* auseinanderzusetzen. Phillips möchte mit einer *politics of presence* den normativen Anspruch strukturell exkludierter Gruppen auf effektive Repräsentation begründen. Sie sieht in veränderten Repräsentations- und Partizipationsstrukturen zugleich ein gesellschaftlich strukturtransformatives Potential.

Kritikwürdig an der gegenwärtigen liberalen Demokratiekonzeption ist nach Phillips die Idee der Differenz als rein intellektuelle Heterogenität, weil es dabei primär um die Frage gehe, *was* repräsentiert werde und nicht *wer* repräsentiere.² Phillips geht davon aus, dass dieser Fokus auf Meinungsvielfalt und Meinungskampf unzulänglich für die Lösung des Problems der politischen Inklusion sei. Denn durch die Wahrnehmung von Differenz als intellektuelle Heterogenität spiele es keine Rolle, wer diese verschiedenen Ansichten repräsentiere. Werde Differenz jedoch als Differenz von Identitäten, Erfahrungen oder sozialen Gruppen imaginiert, erscheint es nach Phillips nicht mehr so einfach möglich, die Frage nach dem *who* auszublenden: »Men may conceivably stand in for women when what is at issue is the representation of agreed policies or programs or ideals. But how can men legitimately stand in for women when what is at issue is the representation of women *per se*? White people may conceivably stand in for those of Asian or African origin when it is a matter of representing particular programs for racial equality. But can an all-white assembly really claim to be representative when those it represents are so much more ethnically diverse?«³

Doch wie begründet man eine *politics of presence*, die davon ausgeht, dass es einen Unterschied macht, wer in einer Versammlung repräsentiert bzw. wer anwesend ist? Hiermit geht die grundsätzliche Frage einher, wer eigentlich für wen sprechen darf – was angesichts multipler, fluider Identitäten und sozialer Heterogenität nicht einfach zu beantworten ist. In diesem Zusammenhang plädiert Phillips für einen schwachen Begriff von sozialen Gruppen, um eine essentialisierende Konzeption zu verhindern. Einerseits will sie nicht annehmen, dass es die authentischen Erfahrungen von Frauen oder Minderheiten gibt, andererseits gesteht sie ein, dass man einen wie auch immer geteilten Erfahrungshorizont voraussetzen muss, da es ansonsten keinen Unterschied macht, wer in staatlichen Organen anwesend ist und die Forderung nach mehr Frauen oder

2 Phillips, *The Politics of Presence*, S. 1 ff.

3 Ebenda, S. 6.

Angehörige von Minoritäten in der Politik leer läuft:4 »Once difference is conceived, however, in relation to those experiences and identities that may constitute different kinds of groups, it is far harder to meet demands for political inclusion without also including members of such groups.«5

Die verstärkte Präsenz von gesellschaftlich marginalisierten Subjekten in repräsentativen Organen sei als symbolische Repräsentation erforderlich, um Infantilisierungen durch monosexuelle/monokulturelle Entscheidungsorgane zu vermeiden, zuvor Ausgeschlossene als gleichwertige Subjekte anzuerkennen und asymmetrische Machtbeziehungen infrage zu stellen. Zudem könne dies Entscheidungssituationen und das *agenda setting* verändern, da bisher unbeachtete oder vernachlässigte Themen auf die politische Agenda gesetzt und die Norm dessen, was politisch wichtig und wünschenswert ist, verschoben werden könne.6 Hier kommen wir wieder zur Frage des *was* zurück. Wenn Subjekte mit einem anderen Erfahrungswissen politisch präsenter werden, dann können potentiell auch andere Erfahrungen sichtbar werden. Im Hinblick auf Sorgearbeit als das Andere, das im politisch-demokratischen Prozess präsent bzw. repräsentiert werden müsse, konstatiert Phillips z. B.: »These locations will generate significantly different experiences, and unless the range is reflected in the decision-making assemblies, decisions will express the preoccupations of those already there.«7

Im Sinne einer *politics of presence* kann der Begriff der Repräsentation also nicht nur auf gleichberechtigte Partizipation in demokratischen Prozessen, sondern auch auf die gleichberechtigte Präsenz verschiedener Subjektivitäten in den staatlichen Institutionen verweisen. Philipps Argument, dass demokratische Gleichheit auch das Recht auf gleiche Präsenz beinhaltet, lässt sich als analytischer Impuls für die Staatsorganisation allgemein fruchtbar machen:8 Mit Phillips kann man im Rahmen eines Verfassungsaudit fragen, wer oder was in den staatlichen Institutionen sowie in der staatsorganisationsrechtlichen Maßstabbildung präsent und wer oder was abwesend ist.

4 Ebenda, S. 54 ff.; zum Subjekt des Feminismus sowie einer essentialisierenden Repräsentationspolitik *Butler*, in: dies. u.a., *Kontingente Grundlagen*, S. 48 ff.

5 *Phillips*, *The Politics of Presence*, S. 6.

6 Ebenda, S. 39 ff.

7 Ebenda, S. 53. Ähnlich für die Rechtstheorie: »When the gendered division of labor means that women are responsible for care work and men are responsible for making policy, men will not have the kind of knowledge and experience to make good policy. They will be too ignorant of crucial dimensions of human life to be entrusted with policy making.«, *Nedelsky*, *Law's Relations*, S. 30.

8 Demokratische Gleichheit als »equal right to be politically present«, *Phillips*, *The Politics of Presence*, S. 36.

1.2 Klasse

Während die politische Inklusion der Ungleichheitsachsen Geschlecht, Rasse oder Ethnie in der politischen Theorie und der kritischen Verfassungswissenschaft immer wieder zum Thema gemacht wird, sind solche Forderungen für die Kategorie der Klasse jenseits von Nancy Frasers allgemein gehaltener Kritik am Ausschluss der *global poor* abwesend und mögen in der gegenwärtigen Zeit, in der keine starke Arbeiter*innenbewegung existiert und sozialistische Ideen von Räterepubliken politisch nicht mehr gefordert werden, irritieren. Historisch war es aber gerade die Arbeiter*innenbewegung, die das allgemeine Wahlrecht erfolgreich erkämpfte und über die Gründung sozialistischer und sozialdemokratischer Parteien die politische Inklusion der Bevölkerungsgruppen ohne Verfügungsmacht über die Produktionsmittel erreichte.⁹

Zwar finden sich Spuren dieser historischen Erfolge in der heute noch gängigen Einteilung in arbeitnehmerorientierte und bürgerliche Parteien, dennoch hat die Schwäche der Arbeiter*innenbewegung, wie Fraser argumentiert, nicht nur zu einer Schwäche sozialdemokratischer Politik, sondern auch zum Untergang der Klassenfrage im politischen und wissenschaftlichen Diskurs geführt. Gegenwärtig werden Ungleichheitsfragen und Repräsentation fast ausschließlich anhand von Identitätskategorien, insbesondere Geschlecht in Europa und Rasse in den USA und afrikanischen Ländern, diskutiert. Im gegenwärtigen Verfassungsdiskurs wird die Vertretung ökonomisch Schwacher nicht zu einer Verfassungsfrage gemacht.¹⁰

Die Gründe für diese Leerstelle sind jedoch dieselben Gründe, wegen denen die herrschende Verfassungswissenschaft die ungleiche Repräsentation der Geschlechter als keine Frage gerechter Staatlichkeit begreifen will. Entscheidend ist hier eine individualisierende, abstrakte Idee

9 Meyer, Wahlsystem und Verfassungsordnung, S. 100 ff.; Nohlen, Wahlrecht und Parteiensystem, S. 41 ff.; Lindner/Schultze, in: Nohlen/Stöver, Germany, S. 741 ff.; Wild, Die Gleichheit der Wahl, S. 33 ff. Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein forderte in § 1 seines Statutes von 1863: »Unter dem Namen Deutscher Arbeiterverein begründen die Unterzeichnenden für die deutschen Bundesstaaten einen Verein, welcher von der Überzeugung ausgehend, daß nur durch das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes und eine wahrhaftige Beseitigung der Klassengegensätze der Gesellschaft herbeigeführt werden kann, den Zweck verfolgt, auf friedlichen und legalem Wege, insbesondere durch das Gewinnen der öffentlichen Überzeugung für die Herstellung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zu wirken.«, zit. nach Meyer, Wahlsystem und Verfassungsordnung, S. 101.

10 Für eine ökonomiekritische Staatsorganisationsanalyse plädiert Loffredo, Fordham Law Review 2006, 1239.

politischer Gleichheit in der staatlichen Sphäre, wie sie schon Karl Marx in *Zur Judenfrage* kritisierte.¹¹ Zwar waren die demokratischen Revolutionen des 18. Jahrhunderts progressiv, weil sie die politische Gleichheit in Gestalt des *Citoyen* erreicht haben. Dennoch lässt diese staatsbürgerliche Gleichheit des *Citoyen* die fortbestehende Ungleichheit in der gesellschaftlichen Sphäre des *Bourgeois* unangetastet, weshalb Marx die demokratischen Revolutionen als unvollendet kritisierte. Begriffe von Staatsbürgerschaft, Volk und Demokratie lassen also die gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnisse in den Hintergrund treten, in dem sie einen diesen überlagernden sozialen Zusammenhang stiften, und konstituieren darüber hinaus die staatliche Sphäre als eine der Gleichheit, sodass es systemwidrig erscheint, Fragen nach Ungleichheit und Repräsentation zu stellen.

Im Unterschied zu Klasse existiert bei Geschlecht jedoch eine feministische Literatur, die genau hier ansetzt und immer wieder gerechte staatliche Institutionen einfordert. Bevor die folgende Teilstudie diesen Deutungskonflikt zwischen einer formalen und materialen Perspektive in der Staatsorganisation für das Geschlechterverhältnis rekonstruiert, sollen nun mögliche Ansatzpunkte für eine zukünftige Diskussion um Klasse und Repräsentation skizziert werden, die jedoch aufgrund des hier gewählten Gegenstands des deutschen Verfassungsrechts im Folgenden nicht weiter aufgegriffen werden.

Ein erster Anknüpfungspunkt für eine solche Diskussion um das Verhältnis von Klasse und Repräsentation kann das kollektive Arbeitsrecht und seine demokratiethoretische Bedeutung sein.¹²

Einen Anknüpfungspunkt für das Verfassungsrecht bietet zweitens der Verfassungsdiskurs des Globalen Südens. In Südafrika, Indien und Latein Amerika wird die Repräsentation von Klasse unter dem Stichwort *representing the poor* anhand sozioökonomischer Rechte diskutiert. Soziale Rechte werden als verfassungsrechtliches Instrument beschrieben, um die Stimme der Armen im Verfassungsrecht sichtbar zu machen. Damit verknüpft ist die Beteiligung von NGOs im Rahmen von strategischen Prozessführungen.¹³

Über diesen individualrechtlichen Zugang hinaus kann diskutiert werden, inwieweit Ungleichheitsachsen in der Staatsorganisation über Kommissionen institutionalisiert werden können. So sieht z. B. die Südafrikanische Verfassung in *section 187* die Errichtung einer *Commission for Gender Equality* vor. Diese soll die Legislative bei Gesetzesvorhaben

11 Marx, *Zur Judenfrage*.

12 Diekmann, *Rekonstruktion der demokratischen Bedeutung des kollektiven Arbeitsrechts*.

13 Davis, in: Rosenfeld/Sajo, *Socio-Economic Rights*; Maldonado, *Constitutionalism of the Global South*.

im Hinblick auf das Geschlechterverhältnis beraten und Empfehlungen aussprechen. Für die Ungleichheitsachse Klasse wurde eine ähnliche Idee von einem Bündnis gegen Armut in den 1990er Jahren in Kanada vorgeschlagen. Dieses hatte im Zuge einer verfassungsrechtlichen Reformdiskussion einen Entwurf für eine *Alternative Social Charter* formuliert.¹⁴ Der Entwurf sah sowohl sozioökonomische Rechte als auch zwei verfassungsrechtliche Institutionen zu deren Durchsetzung vor. Das *Social Rights Council* sollte wie die *Commission for Gender Equality* Gesetzesvorhaben hinsichtlich sozialer Rechte bewerten und auf diese Weise zu einem demokratischen Diskurs über die Bedeutung und den Inhalt der in der Charta formulierten Rechte beitragen. Dafür sollte das *Council* u.a. die Kompetenz haben, Untersuchungen durchzuführen sowie Reporte zu verfassen. Das *Social Rights Tribunal* sollte zusätzlich die Möglichkeit schaffen, ausgewählte Fälle systemischer Rechtsverletzungen zu hören und damit eine strukturelle Analyse sozialer Rechte zu institutionalisieren. Der Entwurf der *Alternative Social Charter* erinnert mit seiner vorgeschlagenen Durchsetzungsweise daher an die Arbeit der UN-Fachausschüsse der verschiedenen Menschenrechtskonventionen.

Im deutschen Verfassungsrecht könnte schließlich die Staatsangehörigkeit als Code für Klasse ein Ansatzpunkt für die Diskussion um Repräsentation und Klasse sein.¹⁵ Das globale Wohlstandsgefälle führt dazu, dass Menschen nach Westeuropa und insbesondere Deutschland migrieren, um hier in prekären oder schlecht bezahlten Beschäftigungsverhältnissen zu arbeiten. Das Aufenthaltsrecht und die Einbürgerung hängen regelmäßig von der Erwerbstätigkeit und ausreichenden ökonomischen Ressourcen ab. Die Überschneidung von Klasse und Staatsangehörigkeit zeigt sich in den bereits diskutierten Fällen zum Zugang von Unionsbürger*innen zur Grundsicherung deutlich, denn bei den Klagen handelte es sich vor allem um Unionsbürger*innen ohne Schulbildung oder in prekären Arbeitsverhältnissen. Während Unionsbürger*innen über das kommunale Wahlrecht verfügen und daher jedenfalls lokal politisch inkludiert sind, stehen Drittstaatsangehörige wie etwa türkische Migrant*innen außerhalb der demokratischen Mitbestimmungsprozesse.

Auch wenn Staatsangehörigkeit und Klasse sicherlich nicht deckungsgleich sind, und nicht jede Person mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit ökonomisch schlecht dasteht, kann jedoch festgestellt werden, dass in den unteren Bevölkerungsschichten Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit überrepräsentiert sind und das globale Wohlstandsgefälle im deutschen Kontext Klasse teilweise mit Staatsangehörigkeit

¹⁴ Nedelsky, *Law's Relations*, S. 265 ff., Entwurf der ASC, S. 271 ff.

¹⁵ Für diesen Hinweis danke ich Sophie Arndt.

überschneiden lässt.¹⁶ Dieser Aspekt könnte bei der zukünftigen Diskussion um ein Ausländerwahlrecht eine Rolle spielen. In den bereits ergangenen Urteilen zum Ausländerwahlrecht werden ökonomische Ungleichheitsbeziehungen jedoch nicht ansatzweise adressiert, weshalb diese Urteile im Folgenden nicht weiter aufgegriffen werden.¹⁷

Trotz der skizzierten Anknüpfungspunkte für die Diskussion von Repräsentation und Klasse fehlt für den deutschen Verfassungskontext schlicht ausreichendes Material, um die folgende Teilstudie auch auf die Ungleichheitsachse Klasse zu erstrecken. Aufgrund dieses Materialmangels wird sich das Kapitel auf die Geschlechterbeziehungen und die Reproduktionsordnung konzentrieren. Durch den Fokus auf die Ökonomie der Geschlechterbeziehungen wird jedenfalls indirekt auch die Repräsentation und Präsenz der ökonomisch Anderen thematisiert.

2. Geschlecht in der Staatsorganisation

2.1 Leerstelle

Nachdem in den letzten zwei Kapiteln die verfassungsrechtliche Verhandlung von Klasse und Geschlecht anhand des Sozialstaatsprinzips sowie der Freiheits- und Gleichheitsrechte untersucht wurde, soll nun der Adressierung von Ungleichheit im Rahmen des Staatsorganisationsrechts nachgegangen werden. Das Staatsorganisationsrecht schweigt im Grundgesetz zu Ungleichheit. Daher mag die Staatsorganisation aus verfassungswissenschaftlicher Sicht als Arrangement technische Regeln, die den Staatsaufbau festlegen und die Kompetenzen einzelner Organe definieren, erscheinen und mit normativen Fragen der Ungleichheit nicht in Verbindung gebracht werden. Dementsprechend wird weder in der Literatur noch in der Verfassungspraxis die Staatsorganisation unter Ungleichheitsgesichtspunkten diskutiert, sodass es schwierig ist, der Adressierungsweise von

16 Nach dem Mikrozensus von 2016 sind 15,7 % der Bevölkerung in Deutschland von Armut bedroht. Die Quote sinkt auf 12,1 % bei der Personengruppe, der das Statistische Bundesamt keinen Migrationshintergrund zuschreibt. Bei deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund liegt der Anteil bei 19,2 % (mit eigener Migrationserfahrung) bzw. 23,3 % (ohne eigene Migrationserfahrung). Bei ausländischen Personen liegt die Armutsgefährdungsquote bei 36,5 % (mit eigener Migrationserfahrung) bzw. 30,2 % (ohne eigene Migrationserfahrung), *Statistische Bundesamt*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, S. 328.

17 BVerfGE 83, 37, *Ausländerwahlrecht I* (1990); 83, 60, *Ausländerwahlrecht II* (1990); StGH Bremen, Urteil v. 8.7.1991, St 2/91; Urteil v. 31.1.2014, St 1/13; kritisch *Hanschmann*, ZParl 2009, 74.

Ungleichheitsbeziehungen hier nachzugehen. Zwar fordern Teile der feministischen Bewegung und der Literatur Frauenquoten für Parlamente, diese werden vom verfassungsrechtlichen Mainstream aber bisher kaum als relevantes Anliegen – als Verfassungsfragen – anerkannt.

Ein *inequality audit* auch auf die Strukturen der Staatsorganisation anzuwenden, stößt daher schnell an Grenzen, sodass dieses Kapitel nur bedingt den vorherigen entspricht. Feministische Kritiken der Staatsorganisation und die Darstellung weniger Entscheidungen werden im Folgenden herangezogen, um sich einem *inequality audit* von Staatsorganisation anzunähern. Die wenigen darzustellenden Entscheidungen werden stärker in die Diskussion in der Literatur eingebettet und die Literatur selbst wird stärker anhand von faktischen Entwicklungen und Zahlen kontextualisiert. Dieses Kapitel wirft also Schlaglichter auf mögliche Themen einer relationalen Verfassungspraxis im Bereich der Staatsorganisation und ist daher als collagenartiger Problemaufwurf zu verstehen.

2.2 Institutionen und Föderalismus

In der feministischen Verfassungswissenschaft dreht sich die Analyse von Verfassungen und Repräsentation in der Regel um ein materiales Verständnis der Wahlrechtsgleichheit, das Verhältniswahlrecht und Quotenregelungen. Daher werden das Demokratieprinzip und die Wahlrechtsgrundsätze erste Anknüpfungspunkte für die folgende Untersuchung sein.

Inzwischen gehen Analysen eines *feminist constitutionalism* vereinzelt über die Untersuchung des Wahlrechts hinaus und zeigen, dass auch andere staatsorganisationsrechtliche Strukturen vergeschlechtlichte Effekte zeitigen.¹⁸ Dafür werden die Zugangsmechanismen zu hohen Ämtern in der Exekutive und Judikative genauso untersucht wie die konstitutionelle Machtverteilung in föderalen Systemen. Diese Zusammenhänge werden vor allem von Helen Irving prominent in ihrer Studie »Gender and the Constitution« aufgezeigt, weshalb ihre Thesen im Folgenden ausführlicher rezipiert werden. Im Anschluss an Irving werden die Regelungen für den Zugang zu Staatsämtern und der föderale Staatsaufbau ebenso in das Verfassungsaudit einbezogen.

In einem ersten Abschnitt wird auf die ungleiche Repräsentation von Frauen in staatlichen Institutionen eingegangen (»wer ist präsent/abwesend?« – II.). Dafür wird ein kurzer Überblick über die Forschung zu institutionellen Mechanismen der politischen Inklusion gegeben. Aus der

18 Irving, *Gender and the Constitution*; Irving, in: Williams, *More than Rights; Monopoli*, *The Yale Law Journal* 2006, 2643; *McDonagh/Monopoli*, in: Baines/Barak-Erez/Kahana, *The Gendered State and Women's Political Leadership: Explaining the American Puzzle*.

Verfassungspraxis werden die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht, eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz zur fehlenden Präsenz von Frauen in kommunalen Vertretungen sowie eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zur Popularklage für ein paritätisches Landeswahlrecht dargestellt. Anschließend geht es um die Präsenz von Frauen in staatlichen Institutionen jenseits der Parlamente. Hierfür werden die überwiegend von angelsächsischen Verfassungsrechtlerinnen formulierten Thesen anhand der deutschen Realität der Geschlechterverteilung in den Senaten des Bundesverfassungsgerichts und in der exekutiven Staatsleitung diskutiert.

Im zweiten Teil des Kapitels wird Irvings Forderung, sich verstärkt mit den geschlechtlichen Effekten föderaler Strukturen auseinanderzusetzen, nachgekommen. Es wird den Kompetenzkonflikten um die Ordnung der Geschlechterbeziehungen innerhalb des föderalen Machtgefüges des Grundgesetzes nachgegangen: Anhand der die Verteilungswirkung der Geschlechterbeziehungen betreffenden Themen der Bevorzugungsregelungen, Erziehungsarbeit und Kinderbetreuung soll duale Staatlichkeit als eine die Geschlechterbeziehungen betreffende staatsorganisationsrechtliche Struktur ausgewiesen werden («was ist präsent/abwesend?» – III.). Aus der Rechtsprechung werden zum einen Eilentscheidungen aus Nordrhein-Westfalen dargestellt, weil diese zeigen, dass eine relationale Rechtspraxis für die Bestimmung der Gesetzgebungskompetenz im Fall der konkurrierenden Gesetzgebung relevant sein kann. Zum anderen wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Betreuungsgeld als Beispiele dafür dienen, wie die Geschlechterbeziehungen innerhalb der föderalen Machtverteilung verhandelt werden.